Mehr als LAUFENBURG Rhein

Stadt Laufenburg
Bauverwaltung
Spitalstrasse 12, 5080 Laufenburg
062 869 11 40 | bauverwaltung@laufenburg.ch

Gesuch für Aufbrucharbeiten im öffentlichen Strassenraum

A. Gesuch (vom Gesuchsteller auszufüllen)

Strasse / Abschnitt

Ortsteil / Gebäude-Nr.

Strassenparzelle

Weitere betroffene Parzellen

Gesuchsteller / Firma / Adresse

Ansprechperson

Telefon / E-Mail

Bauherrschaft / Werkeigentümer mit Adresse (Rechnungsadresse separat angeben, falls abweichend)

Bauleitung / Telefon

Tiefbauunternehmen / Telefon

Belagsunternehmen / Telefon

Notfallkontakt 24h

Zweck der Arbeiten

☐ Wasser ☐ Abwasser ☐ Strom ☐ Telekom ☐ Gas ☐ Fernwärme

☐ Sonstiges

Projekt / kurze Beschreibung

Länge × Breite / Fläche (m²)

Baubeginn / Datum

Bauende / Datum

Beanspruchte Oberflächen

☐ Fahrbahn ☐ Gehweg ☐ Bankett ☐ Pflästerung ☐ Randabschluss

☐ Grünfläche

Verkehrsmassnahmen

☐ Keine ☐ Einseitige Sperrung ☐ Vollsperrung ☐ Gehwegumleitung

Ort / Datum / Name der unterzeichnenden Person

Unterschrift Gesuchsteller/in oder bevollmächtigte Person

Mehr als LAUFENBURG Rhein

Stadt Laufenburg
Bauverwaltung
Spitalstrasse 12, 5080 Laufenburg
062 869 11 40 | bauverwaltung@laufenburg.ch

Gesuch, Bewilligung und Kostenzuordnung

B. Angaben zu Entwässerung und Wiederherstellung

Bestehende Wassersteine / Randabschlüsse betroffen?

☐ Nein ☐ Ja ☐ Noch abzuklären

Bisherige Strassenentwässerung

☐ Einlaufschacht / Rinne ☐ Über die Schulter ☐ Nicht bekannt

Geplante Änderungen an Entwässerung / Randabschlüssen

Vorgesehene technische Lösung / Ableitung des Strassenwassers

Beilagen: Situationsplan mit vermasster Aufbruchfläche zwingend

☐ Situationsplan ☐ Ausführungsplan ☐ Fotos Bestand ☐ Entwässerungsnachweis

☐ Verkehrskonzept Bei Vertretung: Vollmacht beilegen.

C. Bewilligungsangaben (durch Bauverwaltung vorzubereiten)

Geschäfts-Nr.

Datum der Verfügung

Entscheid

☐ Bewilligt mit Auflagen ☐ Ergänzungen erforderlich ☐ Nicht bewilligt

Bewilligter Baubeginn

Bewilligtes Bauende

Besondere Auflagen / Verkehrsführung / Kontrollen

Wiederherstellung: Firma / Aufbau / Fristen für Provisorium und definitiven Belag

Kostenregelung / Vereinbarung über Mehrleistungen

Bauverwaltung / Sachbearbeitung

Visum / Datum

Die Bedingungen auf den Folgeseiten sind Bestandteil der Bewilligung. Der separate Bewilligungsentscheid mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung ist beizulegen.
Weitere Bewilligungen bleiben vorbehalten.

Mehr als LAUFENBURG Rhein

Stadt Laufenburg
Bauverwaltung
Spitalstrasse 12, 5080 Laufenburg
062 869 11 40 | bauverwaltung@laufenburg.ch

Allgemeine und technische Bewilligungsauflagen

1. Geltungsbereich und Bewilligung

Aufbrüche im öffentlichen Strassenraum bedürfen einer Bewilligung nach § 103 BauG und § 47 BauV. Sie gilt nur für den bewilligten Umfang und Zeitraum. Ordentliche Arbeiten dürfen erst nach Vorliegen der erforderlichen vollziehbaren Bewilligungen und Freigaben beginnen. Für Kantonsstrassen ist die kantonale Bewilligung einzuholen. Weitere erforderliche Bewilligungen und Rechte Dritter bleiben vorbehalten.

2. Verantwortung, Haftung und Kosten

Der Bewilligungsinhaber trägt im gesetzlich zulässigen Umfang die durch den Aufbruch ausgelösten Kosten für Sicherung, Ausführung, Anpassung, Wiederherstellung und Vermessung. Die Haftung richtet sich nach den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen. Beauftragte Firmen entbinden ihn nicht von seinen Pflichten. Nicht durch den Eingriff veranlasste Erneuerungen der Stadt sind vorgängig gesondert zu vereinbaren.

3. Gesuchseinreichung und Koordination

Das vollständige, unterzeichnete Gesuch mit Situationsplan ist frühzeitig vor dem geplanten Baubeginn bei der Bauverwaltung einzureichen. Der Gesuchsteller bestätigt die Richtigkeit der Angaben und die Kenntnisnahme der Bedingungen auf den Seiten 3 bis 5. Bei Vertretung ist die Bevollmächtigung nachzuweisen. Mindestens 10 Arbeitstage vor Baubeginn sind Beginn, Umfang, Bauleitung, Tiefbaufirma, Belagsunternehmen und Verkehrsmassnahmen zu melden; abweichende Fristen im Entscheid gehen vor. Die Bauverwaltung koordiniert den Werkhof. Dringliche Arbeiten zur Abwehr unmittelbarer Gefahren oder Behebung von Leitungsschäden sind auf das Notwendige zu beschränken und der Bauverwaltung unverzüglich zu melden; die Dokumentation ist nachzureichen.

4. Zustandserfassung

Vor dem ersten Eingriff ist der betroffene Strassenbereich einschliesslich Wassersteinen, Randabschlüssen, Schachtabdeckungen, Markierungen, Entwässerung und angrenzenden Bauteilen mit datierten Fotos zu dokumentieren. Vorbestehende Schäden sind der Bauverwaltung vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Wo angeordnet, findet eine gemeinsame Zustandsaufnahme statt.

5. Verkehrssicherheit und Anstösser

Der Bewilligungsinhaber sorgt für Signalisation, Abschrankung, Beleuchtung, sichere Fuss- und Veloverkehrsführung sowie Rettungszufahrt. Zugänge zu Liegenschaften sind sicherzustellen oder Ersatzlösungen vorgängig abzustimmen. Betroffene Anstösser sind rechtzeitig zu informieren. Sperrungen und Umleitungen erfordern die Zustimmung beziehungsweise Anordnung der zuständigen Behörde. Bei Auswirkungen auf öffentlichen Verkehr, Rettungsdienste oder Abfallabfuhr ist deren Einbezug mit der Bauverwaltung abzustimmen.

6. Werkleitungen und weitere Bewilligungen

Aktuelle Planauskünfte aller betroffenen Werke sind rechtzeitig einzuholen; die Arbeiten sind mit den Leitungseigentümern abzustimmen. Leitungen, Schächte, Vermessungspunkte und Entwässerungseinrichtungen sind zu schützen. Separate Anschluss-, Gewässer- und weitere Bewilligungen bleiben vorbehalten. Planabweichungen erfordern vorgängige Zustimmung.

Mehr als LAUFENBURG Rhein

Stadt Laufenburg
Bauverwaltung
Spitalstrasse 12, 5080 Laufenburg
062 869 11 40 | bauverwaltung@laufenburg.ch

Allgemeine und technische Bewilligungsauflagen (Fortsetzung)

7. Melde- und Kontrollpunkte

Die Bauverwaltung oder die beauftragte Strassenaufsicht ist vor dem Verdecken prüfpflichtiger Schichten und vor dem definitiven Belagseinbau zu benachrichtigen. Neue oder veränderte Werkleitungen sind vor dem Eindecken durch die zuständige Fachstelle einmessen zu lassen. Die Nachführung der Werkleitungspläne ist sicherzustellen. Der Abschluss ist zur Abnahme zu melden; Qualitätsnachweise können verlangt werden.

8. Schäden, Reinigung und Nachbesserung

Verschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen. Der Verursacher trägt nach § 107 BauG die Kosten einer erforderlichen Reinigung beziehungsweise der Instandstellung verursachter Strassenschäden. Mangelhafte Wiederherstellungen sind auf Kosten des hierfür Verantwortlichen innert angesetzter angemessener Frist fachgerecht nachzubessern. Bei Gefahr im Verzug bleiben sofortige Sicherungsmassnahmen vorbehalten.

9. Gebühren und zusätzliche Leistungen

Bewilligungs- und Benutzungsgebühren dürfen nur nach den gültigen gesetzlichen beziehungsweise kommunalen Gebührenregelungen erhoben werden. Gesonderte, nachweisbare Leistungen und Wiederherstellungskosten werden nach anwendbarer Rechtsgrundlage beziehungsweise Vereinbarung verrechnet.

10. Schonende Ausführung und Strassenaufbruch

Eingriffe sind auf das notwendige Ausmass zu beschränken. Strassenbeläge sind sauber und geradlinig zu schneiden. Grabenverbau, Aushub, Wiederauffüllung, Verdichtung und Arbeitssicherheit haben den einschlägigen gesetzlichen Regeln sowie den für das Vorhaben massgeblichen aktuellen VSS-/SIA-Normen zu entsprechen. Vorgaben der Strassenaufsicht und konkrete Schichtaufbauten sind vor Ausführung abzustimmen.

11. Wassersteine, Randsteine und Randabschlüsse

Bestehende Wassersteine, Randsteine, Stellplatten und andere Randabschlüsse dürfen nicht ohne vorgängige Zustimmung der Bauverwaltung verändert oder untergraben werden. Müssen sie infolge der bewilligten Arbeiten ausgebaut, neu versetzt, angepasst oder ersetzt werden, trägt der Bewilligungsinhaber die dadurch notwendigen Kosten einschliesslich Fundation, Hinterbetonierung, Fugen und Belagsanschlüssen. Bestehende, technisch geeignete Bauteile sind nach Möglichkeit wiederzuverwenden. Erforderlicher Ersatz hat in gleicher beziehungsweise von der Bauverwaltung genehmigter gleichwertiger Ausführung zu erfolgen. Bereits vorhandene Mängel sind vor Baubeginn zu dokumentieren. Stadtseitig verlangte Verbesserungen, die über die durch den Eingriff notwendige gleichwertige Wiederherstellung hinausgehen, sind einschliesslich allfälliger Mehrkosten vor der Ausführung gesondert zu vereinbaren.

12. Entwässerung / Wasserführung

Längs- und Quergefälle, Rinnen, Wassersteine, Einlaufschächte und Abläufe sind so herzustellen, dass die bisherige ordnungsgemässe Entwässerung erhalten bleibt. Veränderungen am Entwässerungssystem bedürfen einer vorgängigen Freigabe. Schäden an Entwässerungseinrichtungen sind zu beheben.

Mehr als LAUFENBURG Rhein

Stadt Laufenburg
Bauverwaltung
Spitalstrasse 12, 5080 Laufenburg
062 869 11 40 | bauverwaltung@laufenburg.ch

Allgemeine und technische Bewilligungsauflagen (Fortsetzung)

13. Fundation und Verdichtung

Material, Schichtdicken und Verdichtungsanforderungen richten sich nach den freigegebenen Ausführungsdetails und massgebenden technischen Normen. Die Bauverwaltung kann bei begründeten Zweifeln einen sachgerechten Verdichtungs- oder Materialnachweis verlangen; die Kostenzuordnung erfolgt gemäss Verursachung und rechtlich zulässiger Auflage.

14. Belagswiederherstellung

Die definitive Belagsfläche und der Nachschnitt sind vor Einbau mit der Bauverwaltung oder der beauftragten Strassenaufsicht abzusprechen. Schmale Reststreifen, beschädigte Anschlüsse oder nahe Aufbrüche sind soweit technisch erforderlich gemeinsam wiederherzustellen. Belagsaufbau, Schichtdicken und Anschlussausbildung sind projektbezogen festzulegen. Ein erforderliches Provisorium ist mit der Bauverwaltung abzustimmen und bis zur definitiven Wiederherstellung verkehrssicher zu unterhalten. Die Fristen für provisorische und definitive Wiederherstellung werden in der Bewilligung festgelegt. Die Wiederherstellung muss funktionell, dauerhaft und bezüglich Oberflächenqualität dem bisherigen Zustand entsprechen; Aufwertungen ohne Projektbezug sind gesondert zu behandeln.

15. Markierungen, Schächte und Vermessung

Entfernte oder beeinträchtigte Strassenmarkierungen und Schachtanpassungen sind in Abstimmung mit den zuständigen Stellen wiederherzustellen. Betroffene Vermessungszeichen sind vor Eingriff zu sichern; erforderliche Rekonstruktionen erfolgen durch befugte Stellen.

16. Abnahme und Mängel

Der Abschluss ist der Bauverwaltung zur Abnahme zu melden. Die Abnahme und festgestellte Mängel werden protokolliert; Mängel sind innert angesetzter Frist zu beheben. Für die technische Beurteilung gelten die einschlägigen VSS- und SIA-Normen, soweit für die Arbeiten anwendbar. Vertragliche Abnahme-, Rüge- und Verjährungsregeln, etwa der SIA 118, gelten nur bei wirksamer Vereinbarung. Gesetzliche Ansprüche wegen später erkennbarer Mängel bleiben vorbehalten.

17. Abweichungen und Sonderfälle

Für Pflästerungen in der Altstadt, Naturstein-Wassersteine, denkmalpflegerisch relevante Oberflächen, Spezialbeläge, historische Bausubstanz sowie Eingriffe in kürzlich sanierte Strassen sind vorab projektbezogene Ausführungsdetails und die Zuständigkeit der Stadt festzulegen. Bei unvorhergesehenen Verhältnissen ist die Bauverwaltung vor Ausführung abweichender Arbeiten zu kontaktieren.

Stadt Laufenburg
Bauverwaltung
Spitalstrasse 12, 5080 Laufenburg
062 869 11 40 | bauverwaltung@laufenburg.ch

Abnahme und interne Prüfpunkte

D. Ausführungsdokumentation und Abnahme

Besondere Hinweise / bereits vorhandene Schäden

Datum Abschlussmeldung

Bauleitung / meldende Person

Zuständige Person für Zustandserfassung / Fotoaufnahme

Ausbau und Wiederverwendung Wassersteine / Randabschlüsse

Belagseinbau und Pflästerung / zuständige Firma

Kostenregelung Wiederherstellung / allfällige Mehrkosten

Meldung vor Eindeckung / erforderliche Nachweise

Abnahme durch Bauverwaltung / beigezogener Werkhof, Datum

Mängel und Frist zur Behebung

E. Interne Checkliste Bauverwaltung

Prüfpunkte

- ☐ Zustand dokumentiert
- ☐ Entwässerung geprüft
- ☐ Kosten geregelt
- ☐ Verkehr geprüft
- ☐ Werkleitungen koordiniert

Verteiler

- ☐ Gesuchsteller
- ☐ Werkhof
- ☐ Bauverwaltung
- ☐ Regionalpolizei
- ☐ Weitere

Hinweis: Die Zuständigkeit für die Ausführung und die Kostentragung sind separat zu klären. Eine Ausführung durch den Werkhof bedeutet nicht automatisch eine Kostenübernahme durch die Stadt.

Bewilligungsentscheid: Die Bauverwaltung legt den Entscheid der zuständigen Behörde mit Begründung und zutreffender Rechtsmittelbelehrung bei. Ohne diesen ist das Formular allein keine vollständige Bewilligung. Entscheidkompetenz gemäss geltender Delegation prüfen.